

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2011

Nr. 2011/2066

Gemeinde Welschenrohr: Güterregulierung Welschenrohr, 5. Etappe, Wegebau und Entwässerungen Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Welschenrohr ersucht um Genehmigung der Projektakten und der Vergabung der Bauarbeiten der 5. Etappe, Wegebau und Entwässerungen, sowie um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 655'000 Franken veranschlagten Baukosten.

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung wurde mit RRB Nr. 2590/2004 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

1.2 Vorprojekt

Das bereinigte Vorprojekt der Güterregulierung Welschenrohr vom 5. November 2007 mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 18. Juni 2007 durch die Umweltschutzfachstelle wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2007/2064 vom 11. Dezember 2007 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

1.3 Stand der Güterregulierung

In einer 1. Etappe wurden die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Güterregulierung Welschenrohr zusammengefasst. Inzwischen sind der alte Bestand und die Bonitierung abgeschlossen. Zurzeit wird die Neuzuteilung erarbeitet.

Die Bauarbeiten der Güterregulierung Welschenrohr werden in mehreren Etappen ausgeführt. Die 2. Etappe mit den vordringlichsten Wegebauten und Entwässerungen ist abgeschlossen. Die 3. Etappe, in welcher drei weitere Güterwege erstellt werden, welche die Neuzuteilung nicht präjudizieren, befindet sich in der Abschlussphase. In der 4. Etappe wird die Balmbergstrasse verlegt und neu um den erweiterten Hof Schattenberg herumgeführt. Auch diese Arbeiten sind weit fortgeschritten und werden 2011 abgeschlossen.

1.4 Ziel der 5. Etappe

Ziel der vorliegenden 5. Etappe ist es, in verschiedenen Punkten, welche für die Beurteilung der Neuzuteilung durch die Betroffenen ausschlaggebend sind, klare Voraussetzungen zu schaffen. Deshalb sollen bis zum Bewirtschaftungsantritt des neuen Besitzstandes, welcher auf den 1. November 2012 angestrebt wird, möglichst viele der noch ausstehenden Entwässerungen aus dem Vorprojekt ausgeführt werden. Eine grosse Böschungsanpassung, welche in der 2. Etappe mangels geeigneten Schüttmaterials nicht enthalten war, soll nun in der 5. Etappe ausgeführt werden. Die notwendige Materialmenge steht aus dem dringenden Ausbau von zwei bestehenden Wegen, welche die Neuzuteilung nicht präjudizieren, zur Verfügung.

1.5 Auflage, Einsprache

Das Detailprojekt der Güterregulierung Welschenrohr, 5. Etappe, Wegebau und Entwässerungen, wurde vom 13. Mai bis 27. Mai 2011 öffentlich aufgelegt. In der Publikation wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG handelt und die Möglichkeit zur Beschwerde nach Artikel 12a NHG besteht. Gegen das Auflageprojekt ging eine Einsprache eines betroffenen Eigentümers ein. Sie wurde am 9. Juni 2011 nach einem Augenschein und Erläuterungen zu den Restkosten ohne Projektänderung wieder zurückgezogen.

1.6 Umfang des bereinigten Bauprojekts

In der 5. Etappe werden 510 m bestehende Wege saniert bzw. ausgebaut und eine Böschung fertiggestellt. Weiter werden Transportschäden an bestehenden Wegen saniert. Das bestehende Wegnetz im Bezugsgebiet wird durch diese Massnahmen nicht verlängert. Die Gesamtlänge aller in der 5. Etappe vorgesehenen Entwässerungen beträgt ca. 2'760 m. Sie stimmt sehr gut mit der Gesamtlänge der entsprechenden Massnahmen im Vorprojekt überein.

Das vom Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen erstellte Projekt umfasst folgende Objekte:

- Flurweg Nr. 2 Solmatt, Mergelbelag, L = 150 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, 25 m länger als im Vorprojekt
- Flurweg Nr. 11, Hofzufahrt Hinterfeld, ACT-Belag, L = 360 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, 100 m länger als im Vorprojekt
- Böschungsanpassung Flurweg Nr. 19 mit Material vom Weg 11, im Vorprojekt naturgemäss nicht separat ausgewiesen; im Bericht zum Detailprojekt enthalten *
- Instandstellung bestehender Wege, welche durch Bautransporte für die bisherigen Etappen der Güterregulierung gelitten haben. Im Vorprojekt nicht enthalten.
- Entwässerungssysteme Nr. 2, 4, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 36, 44 (inkl. Geschieberückhaltebecken), 49, 50, 51 und 52 aus dem Vorprojekt; Gesamtlänge 2'059 m, 695 m kürzer als im Vorprojekt **
- Ergänzung des in der 2. Etappe erstellten Entwässerungssystems Nr. 9 (inkl. Geschieberückhaltebecken), Länge 80 m, zusätzlich zum Vorprojekt **
- Entwässerungssysteme Nr. 11.1, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63 und 64, Gesamtlänge 620 m, zusätzlich zum Vorprojekt **

* Mit der 2. Etappe wurde der Weg Nr. 19 an neuer Lage an die Thalstrasse angeschlossen. Dabei blieb mangels Schüttmaterial eine steile Dammböschung zurück, welche nun mit überschüssigem Material aus der Sanierung des Weges 11 abgeflacht wird, so dass sie künftig bewirtschaftet werden kann. Die Massnahme entspricht der ursprünglichen Absicht, ist sinnvoll und führt zur besseren Integration des neuen Weganschlusses ins Landschaftsbild.

** Die Entwässerungen wurden gestützt auf das genehmigte Vorprojekt und die in letzter Zeit als zusätzlich notwendig erkannten Ergänzungen, aus Erkenntnissen aus Bodenkartierung, Sondagen, Bodenbewegungen sowie Erfahrungen aus den früheren Etappen projektiert. Das bereinigte Detailprojekt umfasst insgesamt 2'759 m Drainagen und Ableitungen. Dies entspricht praktisch der Gesamtlänge dieser Systeme gemäss Vorprojekt. Die zusätzlichen Entwässerungen werden durch Minderlängen bei den ursprünglich vorgesehenen Entwässerungen kompensiert.

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Das Detailprojekt wurde gestützt auf das genehmigte Vorprojekt und in Abstimmung mit dem Neuzuteilungsentwurf erarbeitet. Die betroffenen kantonalen Amtsstellen haben zum Detailprojekt Stellung genommen.

2.2 Verhältnis zum genehmigten Vorprojekt

Den seinerzeitigen Beurteilungen und Auflagen des Bundes und des Kantons zum Vorprojekt wurde im Detailprojekt vollumfänglich Rechnung getragen. Linienführung und Ausbaustandard der Güterwege entsprechen dem genehmigten Vorprojekt und den unterschiedlichen Funktionen als Bewirtschaftungsweg bzw. Hofzufahrt und den topographischen Gegebenheiten. Hingegen müssen bei beiden Wegen die Sanierungsstrecken wegen inzwischen eingetretener weiterer Schäden gegenüber dem Vorprojekt verlängert und die Ausbaustandards etwas erhöht werden, damit die Wege ihren Zweck wieder erfüllen. Details der Wegprojekte wurden in Rücksprache mit dem BLW an die neuen Erkenntnisse und Erfahrungen angepasst. Die Gesamtlänge der beiden Wege beträgt nun 132 % der im Vorprojekt geplanten Länge.

Einige in letzter Zeit gegenüber dem Vorprojekt als zusätzlich notwendig erkannten Entwässerungen werden ebenfalls in der 5. Etappe ausgeführt. Diese zusätzlichen Anlagen werden durch Minderlängen bei den im Vorprojekt enthaltenen Entwässerungen kompensiert. Die Gesamtlänge der in der 5. Etappe vorgesehenen Entwässerungsanlagen entspricht praktisch der entsprechenden Gesamtlänge des Vorprojektes.

Die direkte Gegenüberstellung der im Vorprojekt enthaltenen Objekte mit den entsprechenden Teilen des Detailprojektes ergibt ohne Berücksichtigung des Submissionsergebnisses Folgendes:

	Vorprojekt		Detailprojekt	
	Länge m'	Kosten Fr.	Länge m'	Kosten Fr.
Total Weg 2 Flurweg Solmatt	125	10'500	150	12'600
Total Weg 11 Hofzufahrt Hinterfeld	260	103'220	360	142'920
Total Entwässerungsanlagen	2'754	279'707	2'759	280'215
TOTAL 5. Etappe Objekte aus Vorprojekt	3'139	393'427	3'269	435'735

Die separate Ergänzung der Böschung am Weg 19, Instandstellungen von Transportschäden an bestehenden Wegen etc., waren im Vorprojekt nicht vorgesehen. Hinzukommen weitere für den Bestand der Werke wichtige Verbesserungen des Ausbaustandards.

2.3 Ergebnis der Vernehmlassung

Die kantonalen Ämter für Raumplanung, für Umwelt sowie für Wald, Jagd und Fischerei haben vor der Auflage zum Detailprojekt Stellung genommen. Die Ergebnisse sind in die Projektüberarbeitung vor der öffentlichen Auflage eingeflossen, bzw. werden bei der Bauausführung berücksichtigt. Die Spezialbewilligungen mit den entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

2.3.1 Amt für Raumplanung (Grundlagen, Nutzungsplanung, Natur und Landschaft)

Die geplanten Wegausbauten betreffen keine Wanderwege. Auch aus raumplanerischer sowie aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht ergeben sich keine Einwände.

Die ursprünglich vorgesehenen Geschieberückhaltebecken mit sehr steilen Wänden wirkten als Kleintierfallen. Die überarbeitete Form mit flacheren Wänden erlaubt Kleintieren, welche ins Becken gelangen, den Wiederausstieg. Die gestellten Begehren sind damit erfüllt. Aus raumplanerischer sowie aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände mehr.

Gegen die übrigen Entwässerungsanlagen bestehen aus raumplanerischer sowie aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

2.3.2 Amt für Umwelt; Bodenschutz

Die kantonale Bodenschutzrichtlinie "Güterregulierungen: Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Bodenschutzrichtlinien), Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft, 2006" bildet die Grundlage für den Bodenschutz im Rahmen der Planungs- und Bauarbeiten der Güterregulierung. Die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen sind verbindlicher Bestandteil der Submissionsunterlagen sowie der Ingenieur- und Werkverträge.

Die bodenkundliche Beratung wird absprachegemäss durch die Fachstelle Bodenschutz des Amtes für Umwelt gewährleistet. Die Verantwortung für die praktische Umsetzung der Bodenschutzmassnahmen liegt bei der Bauleitung. Das Amt für Umwelt stellt das für die Beurteilung der Bodenverhältnisse nötige Material wie Tensiometer und Regenmesser zur Verfügung.

Die geplante Terrainveränderung (Anpassung der Böschung am Weg 19) mit Aushubmaterial vom Weg 11 kann bewilligt werden. Am Standort der Auffüllung sind vorgängig der Ober- und Unterboden abzutragen, zwischen zu lagern und schliesslich wieder als Unter- und Oberboden aufzutragen. Dies gilt auch für den Bau der Entwässerungsanlagen und das damit verbundene Auffüllen von Geländesenken.

Die Bodenschutzrichtlinien sind Vertragsbestandteil. Im Projekt ist die Umsetzung vorgesehen.

2.3.3 Amt für Umwelt; Belastete Standorte, Altlasten, Abfallwirtschaft

Der Weg Nr. 2 im Gebiet Solmatt (Detailplan Nr. 23863.000/8) tangiert westlich entlang der nördlichen 50 m eine grösstenteils aus unverschmutztem Aushubmaterial bestehende, aber teilweise auch mit Bauschutt versetzte Geländeauffüllung. Diese Auffüllung wird als belasteter Standort im Sinne von Art. 2 Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) aber ohne Untersuchungsbedarf im Kataster der belasteten Standorte geführt (22.073.0005A). Ein Sanierungsbedarf gemäss AltIV ist für diesen Standort nicht gegeben. Beim Bauvorhaben ist deshalb lediglich dafür zu sorgen, dass anfallender belasteter Aushub korrekt entsorgt wird.

Eine Verbreiterung des Weges in westliche Richtung ist durch eine altlastenkundige Fachperson begleiten zu lassen. Allfällig anfallendes belastetes Aushubmaterial ist organoleptisch vor Ort zu beurteilen, ggf. zu triagieren und je nach Verschmutzungsgrad zu verwerten oder zu entsorgen (Beurteilung nach Aushubrichtlinie: http://www.abfall.ch/Informationen_Merkblaetter/pdf/CH40_Aushubrichtlinie.pdf).

Unverschmutztes Aushubmaterial kann vor Ort für die Hinterfüllung des neuen Weges wiederverwendet werden. Verschmutztes Aushubmaterial ist der Triage entsprechend fachgerecht zu verwerten oder zu entsorgen.

Der Weg Nr. 2 Solmatt führt zwar entlang einer teilweise mit Bauschutt versetzten Geländeauffüllung. Im Bereich der Geländeauffüllung sind aber keine Eingriffe vorgesehen. Der beauftragte baubegleitende Geologe verfügt über das für die Triage des Aushubmaterials nötige Wissen.

2.3.4 Amt für Umwelt; Naturgefahren / Steine Erden Geologie

Die Bauvorhaben befinden sich laut Naturgefahrenhinweiskarte teilweise in aktiven bzw. möglichen Rutschgebieten. Auch die im Rahmen des Vorprojektes vorgenommenen Untersuchungen des Geländes haben dessen Rutschanfälligkeit aufgezeigt (Bericht Geotechnisches Institut AG, Solothurn, 20.01.2006). Um die Gefährdung eigener Güter oder von Gütern Dritter möglichst auszuschliessen, sind bei allen Bauarbeiten alle zumutbaren, dem Stand der Technik entspre-

chenden Massnahmen zu ergreifen. Die Untersuchungsergebnisse aus der Vorprojektphase sind dabei zu berücksichtigen.

Anfallendes Hangwasser ist mit Sickerleitungen zu fassen, darf jedoch nicht punktuell in den Rutschhang versickert werden. Speziell die Fassung des Wasseraufstosses bei System Nr. 58 ist, wie gemäss Plan Nr. 23863.000/9 vorgesehen, an die bestehende Entwässerung anzuschliessen.

Wie bei den bisherigen Bauetappen ist auch bei der 5. Etappe eine geotechnische Baubegleitung vorgesehen.

2.3.5 Amt für Umwelt; Entwässerung

Die Siedlungsentwässerung ist nicht tangiert. Es sind keine Einleitbewilligungen erforderlich.

2.3.6 Amt für Umwelt; Wasserbau

Gemäss § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) ist die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen - namentlich auch das Verlegen von Leitungen - im Raum von öffentlichen Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Nach § 25 Abs. 2 GWBA besteht für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone entlang von Bächen in einer Breite von 15 m ein Bauverbot und sie bedürfen gemäss § 29 GWBA einer Ausnahmebewilligung.

Das Bau- und Justizdepartement kann nach § 69 Abs. 3 GWBA die Verlegung von Leitungen im Areal von Oberflächengewässern bewilligen, wenn die Leitungsverlegung unumgänglich ist. Wegen des engen Sachzusammenhanges und im Sinne der formellen und materiellen Koordinationspflicht nach § 134 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) ist es Sache des Regierungsrates, das Projekt gesamthaft zu beurteilen und auch über die wasserrechtliche Ausnahmebewilligung zu entscheiden.

Die Lage der projektierten Leitungen (neue oder zu ersetzende), die in der 15 m breiten Bauverbotszone von öffentlichen Oberflächengewässern verlegt werden müssen, ist topographisch bedingt. Für sie kann die notwendige wasserrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmebewilligung in Aussicht gestellt werden.

Der projektierte Ersatz der Hauptleitung des Entwässerungssystems 57 (Plan Nr. 23863.000/3) im Bereich des Hinteren Malsengrabens West ist gegenüber dem Vorprojekt neu. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben sind noch weitere Abklärungen zur Koordination mit dem Unterhaltskonzept Gewässer nötig. Dieses Bauobjekt muss deshalb vorerst zurückgestellt werden.

Die Hofzufahrt Hinterfeld und der Wegbau beim Hof Solmatt befinden sich laut Naturgefahrenhinweiskarte und kommunaler Gefahrenkarte Wasser nicht in Überflutungsgebieten. Bei den Entwässerungssystemen, insbesondere an der Dünnern, muss die Gefährdungslage entsprechend der kommunalen Gefahrenkarte Wasser des Büros BSB + Partner vom 13.03.2009 mitberücksichtigt werden.

2.3.7 Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Wald

Die geplanten Bauten und Anlagen unterschreiten zum Teil den gesetzlichen Waldabstand und liegen teilweise auch auf Waldareal.

Für die Unterschreitungen des Waldabstandes ist eine Ausnahmebewilligung gemäss §§ 4 und 5 der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWWSO; BGS 931.72) erforderlich. Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Waldabstandsunterschreitungen. Die Ausnahmebewilligung kann erteilt werden.

Bei den Geschieberückhaltebecken im Waldareal handelt es sich um Massnahmen des forstlichen Bachverbau. Sie gelten damit als forstbetriebliche Bauten und Anlagen im Sinne § 8 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11). Bei den mit dem Bau und Betrieb der übrigen Entwässerungsanlagen (Durchleitungen, Gräben, Schächte etc.) verbundenen Beanspruchungen von Waldareal handelt es sich um nachteilige Nutzungen im Sinne § 9 WaGSO.

Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Massnahmen. Den Massnahmen kann mit der Auflage zugestimmt werden, dass die Geschieberückhaltebecken und Entwässerungsanlagen im Waldareal von Hand oder mittels Kleinbagger zu erstellen sind. Die erforderliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung können erteilt werden.

2.3.8 Amt für Wald, Jagd und Fischerei; Jagd und Fischerei

Die Bauarbeiten sind unter Schonung von Säugetieren (Bauten) und Vögeln (Bodenbrüter) durchzuführen. Bei Unsicherheiten ist die Fachstelle Jagd und Fischerei zu kontaktieren.

2.4 Archäologie

Mit archäologischen Zufallsfunden ist bei allen Bauobjekten zu rechnen. Die Kantonsarchäologie ist unverzüglich zu informieren, sobald archäologische Funde zum Vorschein kommen.

2.5 Submission Bauarbeiten

Die Submission der Bauarbeiten erfolgte im Einladungsverfahren. Drei Bauunternehmungen wurden zur Offertstellung eingeladen, alle drei haben fristgerecht Offerten eingereicht. Berücksichtigt wurde das Angebot mit dem günstigsten Beurteilungspreis der Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG, Schnottwil. Die Offerte beläuft sich auf 481'366 Franken (netto, inkl. MWST) und ist gleichzeitig das tiefste Angebot. Wegen Mehrlängen bei den Wegen, notwendigen Detailanpassungen beim Ausbaustandard und der Teuerung liegt sie jedoch deutlich über der Kostenschätzung des Vorprojekts. Die Arbeitsvergabe wurde von der Bauherrschaft mit Zuschlagsverfügung vom 28. Oktober 2010 allen Offerenten eröffnet; die Beschwerdefrist ist unbenutzt verstrichen. Bereits bei der Submission wurde auf die Auflagen und Bedingungen zur Berücksichtigung der natürlichen Elemente, der Landschaft und der Umwelt bei der Bauausführung hingewiesen. Die Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG verfügt über entsprechende Erfahrung aus anderen Güterregulierungen.

Inzwischen wurde das Projekt ausgeweitet. Der Betrag für Bauunternehmerleistungen im Kostenvoranschlag liegt deshalb über der Offert- bzw. Zuschlagssumme für die Bauarbeiten.

2.6 Ingenieurhonorar für Projekt und Bauleitung

Projekt und Bauleitung wurden zusammen mit den übrigen Ingenieurarbeiten der Güterregulierung Welschenrohr ausgeschrieben und vergeben. Die Kosten für Projekt und Bauleitung der 5. Etappe sind nach diesen Unterlagen veranschlagt.

2.7 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf den Vertrag für die Ingenieurarbeiten, auf die Vergabeofferte für die Bauarbeiten und auf Erfahrungswerte ergibt sich für die 5. Etappe ein bereinigter Kostenvoranschlag von total netto 655'000 Franken:

	Wegebau		Entwässerungen Fr.	TOTAL Kosten Fr.
	Flurwege Fr.	Hofzufahrten Fr.		
Bauarbeiten, netto inkl. 8 % MWST	25'357	119'157	366'808	511'322
Ankauf Kies ab Ergelergrube, inkl. 8 % MWST	1'555	0	0	1'555
Ingenieurhonorar, netto inkl. 8 % MWST	4'062	17'986	60'612	82'660
Instandstellung Transportschäden best. Wege	4'000	17'600	0	21'600
<u>Geotechnische Baubegleitung, geschätzt</u>	<u>395</u>	<u>1'740</u>	<u>5'425</u>	<u>7'560</u>
Zwischentotal	35'369	156'483	432'845	624'697
<u>./. Ersatz Hauptleitung Entwässerungssystem 57</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>29'243</u>	<u>29'243</u>
Zwischentotal	35'369	156'483	403'602	595'454
<u>Unvorhergesehenes und Rundung, ca. 10 %</u>	<u>3'631</u>	<u>15'517</u>	<u>40'398</u>	<u>59'546</u>
TOTAL Kostenvoranschlag 5. Etappe	39'000	172'000	444'000	655'000

2.8 Kantons- und Bundesbeiträge

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der grossen Belastung bei unterdurchschnittlichem finanziellem Leistungsvermögen der Beteiligten einen Kantonsbeitrag von 37 %.

Der Weg 11 bildet die Zufahrt zum Hof Hinterfeld in der Bergzone. Der Kantonsbeitrag an diesen Weg ist deshalb dem Kredit für Zufahrtsstrassen zu Berghöfen zu belasten.

Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat mit der Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 an das gesamte Werk der Güterregulierung Welschenrohr einen Bundesbeitrag von 42 % in Aussicht gestellt.

2.9 Bauprogramm

Unmittelbar nach Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen und sofern es die Witterungs- und Bodenbedingungen zulassen, sollen die beiden Wege und die Böschung am Weg 19 sowie die dringendsten Entwässerungen in Angriff genommen werden. Der Abschluss der Arbeiten ist im Jahr 2012 vorgesehen.

2.10 Grundbucheintragung

Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat bei den betroffenen Grundstücken am 13. August 2007 die Anmerkung "Güterregulierung Welschenrohr, Mitglied der Flurgenossenschaft Welschenrohr" und am 23. Juni 2009 die Anmerkung "Verfügungsbeschränkung" eingetragen. Weitere Anmerkungen erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe vermessungstechnische und planerische Arbeiten.

2.11 Formelles

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die in der 5. Etappe zusammengefassten Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und dringend nötig. Das Projektierungs-, Auflage- und Mitwirkungsver-

fahren wurde formell richtig und umfassend durchgeführt. Die Akten zur 5. Etappe, Wegebau und Entwässerungen der Güterregulierung Welschenrohr, können genehmigt und die beantragten Bundes- und Kantonsbeiträge zugesichert werden. Die amtliche Mitwirkung wurde dem Verfahren bereits mit RRB Nr. 2590/2004 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

3. Spezialbewilligungen

Im Sinne einer umfassenden Projektkoordination bilden die Spezialbewilligungen im Einvernehmen mit den betroffenen kantonalen Amts- und Fachstellen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses:

3.1 Wasserrechtliche Ausnahmebewilligungen

Für die im Gewässerraum liegenden Bauten und Anlagen der 5. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr können die notwendigen wasserrechtlichen Ausnahmebewilligungen gestützt auf § 29 GWBA unter den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.
- Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Für die Bauausführung ist das Merkblatt «Baustellen-Entwässerung» des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- Bei den Grabarbeiten darf kein Aushubmaterial ins Bachprofil gelangen.
- Die eingereichten und vom Amt für Umwelt genehmigten Planunterlagen des Büros BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung der Wasserleitungen und deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Wasserleitungen entstehen.
- Werden an den betroffenen Bächen im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Wasserleitungen - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.

3.2 Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

Die Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes mit Bauten und Anlagen der 5. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr kann unter folgenden Auflagen erteilt werden:

- Das angrenzende Waldareal darf durch das Bauvorhaben weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten oder -installationen zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen oder Materialien jeglicher Art zu deponieren oder zwischenzulagern.
- Falls im Waldareal Bäume oder Sträucher gefällt oder zurückgeschnitten werden müssen, ist vorgängig die Zustimmung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (v.d. Kreisförster Urs Allemann, Forstkreis Thal, Tel. 062 311 91 31; mailto: urs.allemann@vd.so.ch) einzuholen.

3.3 Bewilligung für Bauten und Anlagen im Wald und Ausnahmegewilligung zur Nachteiligen Nutzung von Waldareal

Die Bewilligung für Bauten und Anlagen im Wald und die Ausnahmegewilligung zur Nachteiligen Nutzung von Waldareal für Bauten und Anlagen der 5. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr können unter folgenden Auflagen erteilt werden:

- Die Geschieberückhaltebecken und die Entwässerungsanlagen (Schächte, Gräben etc.) im Waldareal sind von Hand oder mittels Kleinbagger zu erstellen.
- Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (v.d. Kreisförster Urs Allemann, Forstkreis Thal, Tel. 062 311 91 31; mailto: urs.allemann@vd.so.ch) Folge zu leisten. Vor Baubeginn ist jeweils rechtzeitig mit dem Kreisförster Kontakt aufzunehmen. Der Kreisförster bestimmt, welche Bauflächen im Waldareal beansprucht und welche Bäume und Sträucher gefällt oder zurückgeschnitten werden dürfen.
- Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten oder -installationen zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen oder Materialien jeglicher Art zu deponieren oder zwischenzulagern.
- Am Ende der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die wiederhergestellten Flächen sind vom Kreisförster abnehmen zu lassen.

4. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und §§ 2, 5, 10ff und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) und § 25, §29, § 53 und § 69 des kant. Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (BGS 712.15) sowie §§ 4 und 5 der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWWSO; BGS 931.72), §§ 8 und 9 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 25 der Kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12):

- 4.1 Das Detailprojekt der 5. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr wird mit Ausnahme des Ersatzes der Hauptleitung des Entwässerungssystems 57 unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen im Sinne der Erwägungen und Spezialbewilligungen und mit Gesamtkosten von 655'000 Franken genehmigt.
- 4.2 Beim Entwässerungssystem Nr. 57 (Plan Nr. 23863.000/3) ist der Ersatz der bestehenden Hauptleitung noch mit der Fachstelle Wasserbau im Amt für Umwelt und der Gemeinde Welschenrohr zu bereinigen und gegebenenfalls in eine spätere Etappe zu integrieren.
- 4.3 Aus dem Kredit Nr. 564000/60035 "Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulicher Unterhalt von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen" wird an die beitragsberechtigten Kosten des Weges Nr. 11 und der Instandstellung von Berghofzufahrten von 172'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 63'640 Franken, bewilligt.

- 4.4 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der übrigen Objekte der 5. Etappe, Wegebau und Entwässerungen, von 483'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 178'710 Franken, bewilligt.
- 4.5 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 4.6 Spezialbewilligungen
- 4.6.1 Die geplante Terrainveränderung (Anpassung der Böschung am Weg 19) mit Aushubmaterial vom Weg 11 wird unter den Auflagen gemäss Ziffer 2.3.2 bewilligt.
- 4.6.2 Die wasserrechtliche Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen der 5. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr wird unter den in Ziffer 3.1 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 4.7 Die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes mit Bauten und Anlagen der 5. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr wird unter den in Ziffer 3.2 aufgeführten Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 4.8 Die Bewilligung im Sinne § 8 WaGSO für die Geschieberückhaltebecken und die Ausnahmegewilligung zur Nachteiligen Nutzung von Waldareal für Bauten und Anlagen der 5. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr wird unter den in Ziffer 3.3 aufgeführten Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 4.9 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes im Sinne von Ziffer 2.3.2 umfassend zu berücksichtigen.
- 4.10 Beim Ausbau des Flurweges Nr. 2 sind die Hinweise und Vorschriften zum Umgang mit dem Aushubmaterial gemäss Ziffer 2.3.3 zu berücksichtigen.
- 4.11 Bei sämtlichen Bauarbeiten sind alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Schutzmassnahmen gegen Gefährdungen durch Rutschungen etc. gemäss Ziffer 2.3.4 zu ergreifen. Anfallendes Sickerwasser darf nicht punktuell in Rutschhänge versickert werden. Bei den Entwässerungssystemen ist die Gefährdungslage gemäss der kommunalen Gefahrenkarte Wasser im Sinne von Ziffer 2.3.6 mit zu berücksichtigen. Die vorgesehene geotechnische Baubegleitung ist beizuziehen.
- 4.12 Bei allen Arbeiten im Waldareal und in Feld- und Ufergehölzen ist jeweils vorgängig der Kreisförster zu kontaktieren (Herr Urs Allemann, Forstkreis Thal, Tel. 062 311 91 31; mailto: urs.allemann@vd.so.ch).
- 4.13 Bei allen Bauarbeiten sind Säugetiere und Vögel im Sinne von Ziffer 2.3.8 zu schonen. Notfalls ist die Fachstelle Jagd und Fischerei zu kontaktieren (Mark Struch, Tel. 062 627 25 96; mailto: mark.struch@vd.so.ch).
- 4.14 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die Bedingungen betreffend Archäologie gemäss Ziffer 2.4 zu berücksichtigen.
- 4.15 Der Werkvertrag mit der Firma Gebr. Jetzer Hoch- und Tiefbau AG mit Sitz in Schnottwil ist dem Amt für Landwirtschaft zu Genehmigung zu unterbreiten.

- 4.16 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2013 gewährt.
- 4.17 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.
- 4.18 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3) (Ref. NN2011-014) (Abt. Wald; Abt. J+F; FK Thal);
 mit 1 gen. Projektdossier
 Amt für Gemeinden
 Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (3)
 Amt für Umwelt (5)
 Amt für Geoinformation
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal
 Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
 Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Jakob Eggenschwiler,
 Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4716 Welschenrohr
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
 Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Benjamin Brunner, Sollmattstrasse 74,
 4716 Welschenrohr